Hauptsatzung

der

Stadt Rheda-Wiedenbrück

vom 09.11.1999

1. Änderungssatzung vom 16.10.2001
2. Änderungssatzung vom 22.10.2003
3. Änderungssatzung vom 06.10.2004
4. Änderungssatzung vom 24.11.2004
5. Änderungssatzung vom 23.06.2006
6. Änderungssatzung vom 26.02.2007
7. Änderungssatzung vom 25.03.2007
8. Änderungssatzung vom 12.11.2009
9. Änderungssatzung vom 04.11.2011
10. Änderungssatzung vom 11.03.2014
11. Änderungssatzung vom 17.12.2015
12. Änderungssatzung vom 29.03.2017
13. Änderungssatzung vom 06.06.2017
14. Änderungssatzung vom 08.05.2018
15. Änderungssatzung vom 06.05.2021
16. Änderungssatzung vom 29.03.2023
17. Änderungssatzung vom 14.08.2023
18. Änderungssatzung vom 04.10.2023
19. Änderungssatzung vom19.12.2023
20. Änderungssatzung vom 03.04.2025
21. Änderungssatzung vom 17.03.2026

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Entstehung, Name, Bezeichnung, Gebiet

§ 2 Wappen, Siegel, Banner, Flagge

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

§ 6 Anregungen und Beschwerden

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

§ 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

§ 10 Ausschüsse

§ 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister (BM)

§ 14 Beigeordnete/Beigeordneter

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

§ 16 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.07.1999 (GV. NRW. S. 386), in seiner Sitzung am 01.10.1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen, zuletzt geändert durch die 20. Änderungssatzung vom 03.04.2025.

§ 1

Entstehung, Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück besteht seit dem 1. Januar 1970. Sie wurde gemäß “Gesetz zur Neugliederung des Kreises Wiedenbrück und von Teilen des Kreises Bielefeld“ vom 04.12.1969 (GV NW S. 772) aus den bisher selbstständigen Städten Rheda und Wiedenbrück, der amtsfreien Gemeinde Nordrheda-Ems sowie den amtsangehörigen Gemeinden Batenhorst, Lintel und St. Vit gebildet.

§ 2

Wappen, Siegel, Banner, Flagge

(1) Der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 25.08.1971 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Siegels, eines Banners und einer Flagge verliehen.

Wappenbeschreibung: Von Silber (weiß) und Rot gespalten, vorne ein schwarzer, gold (gelb) gekrönter, linksgewendeter Löwe, hinten ein goldenes (gelbes) sechsspeichiges Rad.

Siegelbeschreibung:

Umschrift oben: STADT
unten: RHEDA-WIEDENBRÜCK
Siegelbild: Wappenschild, in dem der Inhalt des Stadtwappens, und zwar der Löwe und das Rad in Schwarz, die Krone hingegen in Umrissen wiedergegeben ist.

Bannerbeschreibung: Gelb-Schwarz-Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1, längsgestreift mit dem Stadtwappen oberhalb der Mitte.

Flaggenbeschreibung: Gelb-Schwarz-Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1, längsgestreift mit dem nach vorne verschobenen Stadtwappen.

(2) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe der hier abgedruckten Siegel:



§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Innerhalb des Stadtgebietes von Rheda-Wiedenbrück werden die Ortschaften Batenhorst, Lintel und St. Vit gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin muss in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und stellvertretende BM sollen nicht in dieses Amt gewählt werden.

(3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaften berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Bestimmte Geschäfte der lfd. Verwaltung werden dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin nicht übertragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die/Der BM der Stadt Rheda-Wiedenbrück bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Die/Der BM unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die/der BM Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die/Der BM führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die/der BM die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben diese Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der/dem BM zu erörtern. Eine schriftliche Einladung erhalten alle Ratsmitglieder. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die der/dem BM aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück fallen, sind von der/vom BM an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die keine Anregungen und Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der/dem BM zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 gibt der Bürgermeister diese bei eindeutiger thematischer Zuordenbarkeit direkt an den zuständigen Fachausschuss weiter. Sollte die Gremienzuständigkeit nicht von vornherein eindeutig erkennbar sein, ist die Anregung oder Beschwerde zunächst dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten.

(5) Der zuständige und entscheidungsbefugte Fachausschuss entscheidet abschließend.
Sofern die Anregungen und Beschwerden zunächst dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten sind, überweist dieser den Antrag dann mit oder ohne Empfehlung an das vorberatende oder entscheidungsbefugte Gremium. Der Beschluss des entscheidungsbefugten Gremiums ist abschließend.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

a) der Inhalt einen Strafbestand erfüllt,

b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(9) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des zuständigen Gremiums durch die/den BM zu unterrichten.

§ 7

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Es wird ab der X. Wahlperiode ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (bisher Integrationsrat) nach der gesetzlichen Bestimmung des § 27 Gemeindeordnung NRW gebildet.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden vom Rat entsprechend dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt, 14 Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber*in nach Maßgabe der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück gewählt. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertreter/innen gewählt.

(3) Den Vorsitzenden/Die Vorsitzende und eine Stellvertretung wählt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration aus seiner Mitte. Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(4) Die in Anwendung von § 27 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung NRW gewählten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhalten Sitzungsgeld und Ersatz des Verdienstausfalls in demselben Umfang wie sachkundige Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen. Im Übrigen folgt ihre Rechtsstellung aus § 27 Abs. 9 Gemeindeordnung NRW.

(5) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung *„Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück“*.

(2) Die Ratsmitglieder können die Bezeichnungen „*Ratsfrau*“ und „*Ratsherr*“ führen.

§ 9

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der/des BM mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der/dem BM zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der/vom BM jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

(5) Die Aufgaben nach § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz werden dem Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung übertragen. In Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz können an den Beratungen zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird für Ratsmitglieder auf 50 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Online-Fraktionssitzungen sind zugelassen. Die Gewährung von Sitzungsgeldern richtet sich

nach denselben Voraussetzungen wie bei Fraktionssitzungen in Form von Präsenzveranstaltungen.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Dies gilt auch für Online-Fraktionssitzungen nach Maßgabe des Abs. 2 S. 6. Der Zeitraum für die Berechnung der Verdienstausfallentschädigung wird auf 30 Minuten gerundet.
Dabei wird in der Regel von einer regelmäßigen Arbeitszeit von längstens 19:00 Uhr ausgegangen.
Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Betrag des Regelstundensatz wird festgesetzt auf den gesetzlichen Mindestlohn, der auf den nächsten vollen Euro aufgerundet wird.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der maximale Höchstsatz für den Verdienstausfall beträgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung 84,00 EUR je Stunde.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeiten der Ausübung des Mandats mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

f) Stellvertretende BM/BMinnen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein/e stellv. Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellv. Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellv. Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den

Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

(4) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

(5) Wegstreckenentschädigungen für die Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück können von Personen, die eine Aufwandsentschädigung nach § 11 der Hauptsatzung erhalten, nach dem Landesreisekostengesetz vom 01. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung geltend gemacht werden. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die tatsächlich anfallenden Kosten abzustellen. Diese Regelung gilbt entsprechend auch für genehmigte Dienstreisen und für weitere, im Zusammenhang mit dem Mandat stehende Auslagen.

(6) Die regelmäßige Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen beträgt nach § 195 BGB drei Jahre.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem BM und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der lfd. Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind die/der BM, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13

BM und Personalentscheidungen

(1) Geschäfte der lfd. Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die/den BM übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von

Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind der Zuständigkeitsordnung des Rates für die Fachausschüsse zu entnehmen.

(2) Die/Der BM hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der lfd. Verwaltung anzusehen sind.

(3) Personalentscheidungen werden - soweit sie nicht ohnehin die Geschäftsverteilungsbefugnis und die Dienstaufsicht nach § 73 GO NW betreffen - auf die/den BM übertragen.

Ausnahmen gelten für:

- die Beförderung der Leiterin/des Leiters und der Prüfer/der Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung,
- die Beförderung der Geschäftsbereichsleitungen.

(4) Die/Der BM trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

(5) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 3 ehrenamtliche Stellvertreter(innen) der BM/des BM.

(6) Gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz wird die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis auf die/den BM übertragen, soweit es sich nicht um kommunale Wahlbeamte handelt.

§ 14

Beigeordnete

(1) Es werden hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei. Eine/Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der/des BM bestellt. Sie/Er führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete"/"Erster Beigeordneter“.

(2) Bei Verhinderung des Bürgermeisters und der/des Ersten Beigeordneten nimmt der/die zur Leitung des Geschäftsbereiches II berufene Beigeordnete die Vertretung wahr. Ist auch diese/r verhindert, vertritt die Geschäftsbereichsleitung III den Bürgermeister.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im

„Amtsblatt der Stadt Rheda-Wiedenbrück“.

Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück kostenlos aus.
Zusätzlich wird das Amtsblatt wird im Internet unter
www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/ veröffentlicht.

Bekanntmachungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft. Sie sind mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

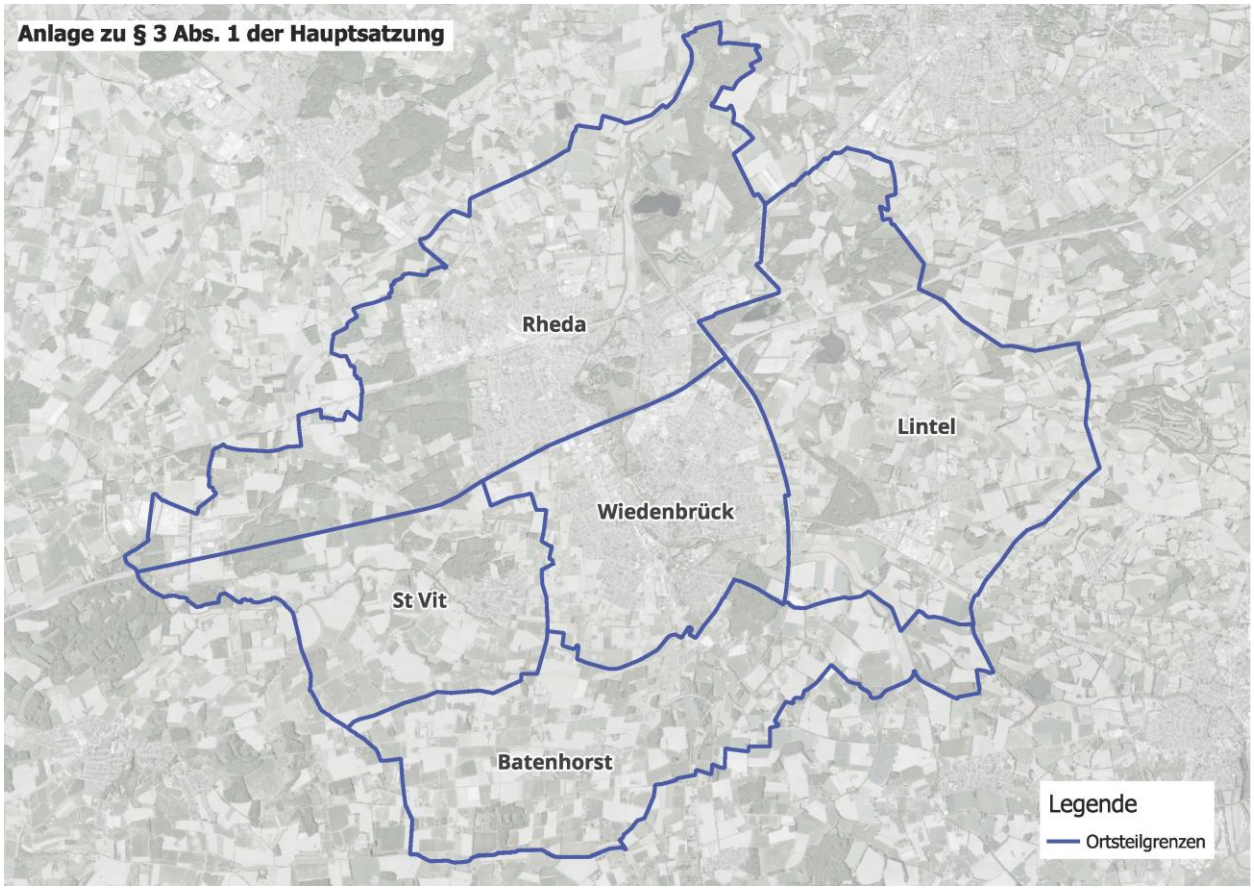
(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Rathaus, Haupteingang, Rathausplatz 13, und durch Aushang an der Amtlichen Bekanntmachungstafel im Historischen Rathaus Wiedenbrück, Markt 1. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Änderungen tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage


Anlage zu § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung
Rheda
Lintel
Wiedenbrück
St Vit
Batenhorst
Legende
Ortsteilgrenzen